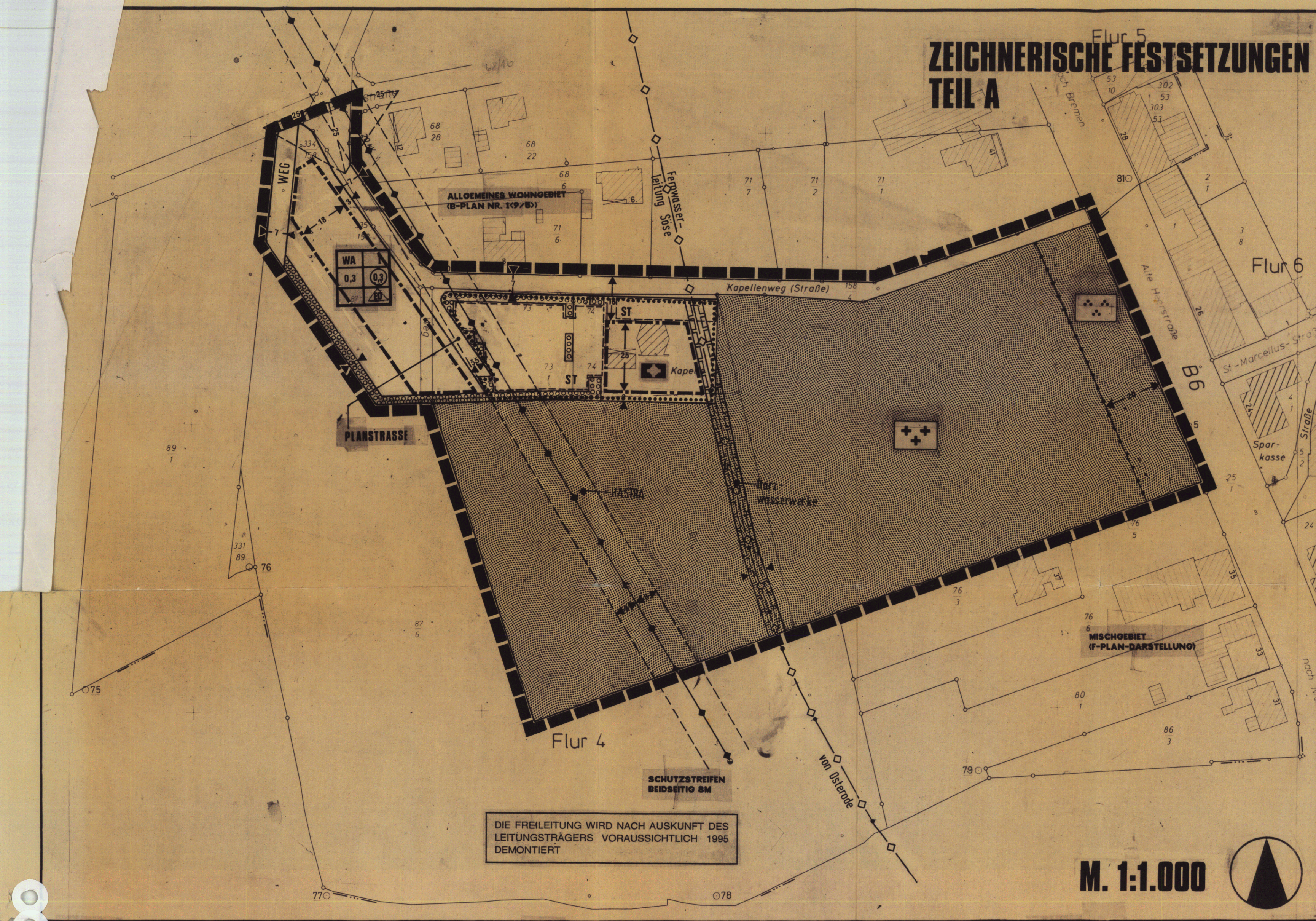




ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

ED OFFENE BAUWEISE/ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

KAPELE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

20 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN - OBERIRDISCH

FERNWASSERLEITUNG - UNTERIRDISCH

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

FRIEDHOF

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

SICHTDREIECK

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,8 M ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN.

2.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ENSPRECHEND DEM § 9 ABS.1 NR.25 A BAUGB SIN INNERHALB DER GEKENNZEICHNTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUF 10 M LÄNGE MINDESTENS ZWEI STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND ZUSÄTZLICH STRÄUCHER ZU ANZUPFLANZEN. DABEI IST DAS NDS NACHBARSCHAFTSGESETZ VOM 31.03.1967 ENTSPRECHEND ZU BERÜCKSICHTIGEN.

3.0 LEITUNGRECHT

DAS FESTGESETZTE LEITUNGRECHT (FERNWASSERLEITUNG SÖSE) BESTeht ZUGUNSTEN DER HARZWASSERWERKE.

HINWEIS

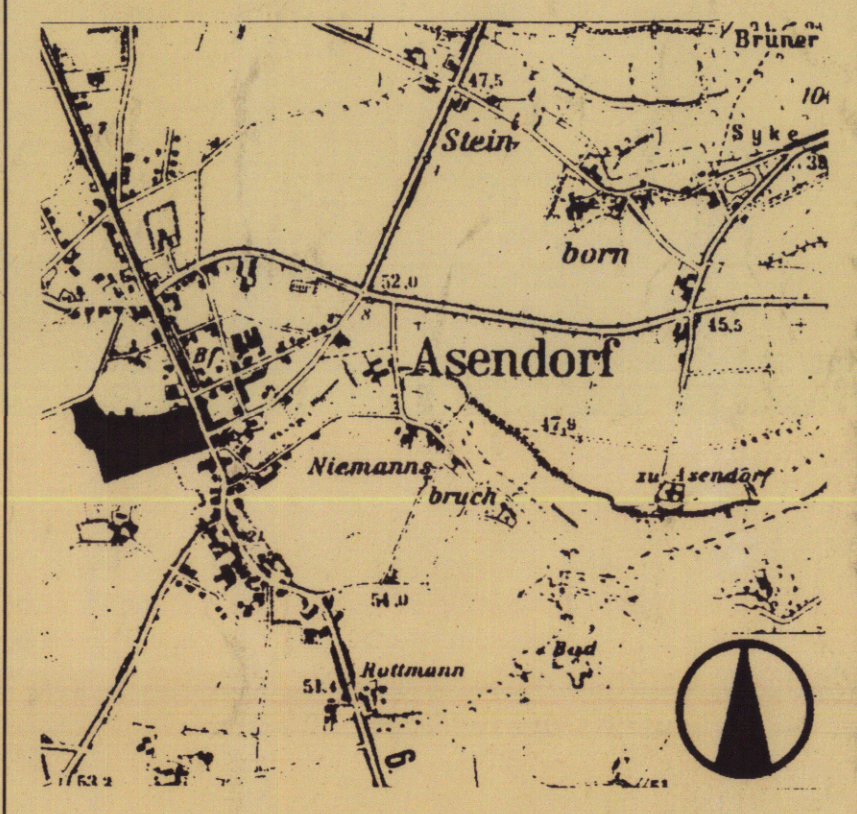
ES FINDET DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG 23.01.1990 (BGBl. I S. 132/1990, NR.3) ANWENDUNG.

GEMEINDE ASENDORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 1(9/11)

"FRIEDHOF"



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 30519 HANNOVER TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
18.05.1995	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 25.10.1995 IM AMTSBLATT für den Reg. Bez. Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 25.10.1995 IN KRAFT.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ASENDORF, DEN 27.11.1995
GEMEINDEDIREKTOR

ASENDORF, DEN 28.10.1996
GEMEINDEDIREKTOR

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSEITZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 (9/11) "FRIEDHOF" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ASENDORF, DEN 19.07.1995
BÜRGERMEISTER/GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
FLUR 4
MASSTAB 1 : 1000

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE ASENDORF ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 26.03.1980.
AZ.: VI 1013/80*

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECHE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECHE DER BAULEITPLANUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 12.03.1980). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

Im Auftrage
SYKE, DEN 25.07.1995

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.05.1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 (9/11) "FRIEDHOF" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 26.04.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ASENDORF, DEN 19.07.1995
GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1994 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 09.09.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 19.09.1994 BIS 20.10.1994 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ASENDORF, DEN 19.07.1995
GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT GEMEINDE ASENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.12.1994 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

ASENDORF, DEN 19.07.1995
GEMEINDEDIREKTOR

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER VERFÜGUNG VOM _____ AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN / AUSNAHMEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ASENDORF, DEN _____
L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS.1 UND 3 BAUGB AM 19.07.1995 DEM LANDKREIS DIEPHOLZ ANGEZEIGT WORDEN.

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS.3 BAUGB MIT MASSGABEN/ MIT AUSNAHME DURCH NICHT GELTEND GEMACHT.

ASENDORF, DEN 25.10.1995
GEMEINDEDIREKTOR

8

8